

Beichtstuhl hinwieder zu weisen, und ins künftige dergleichen selbstthätige Abtretung keineswegs zu verstaten.

Zum dritten und auf die vierte und fünfte Fragen. Will bey Euch Zweifel vorkommen, ob nicht oftbesagter Capellan durch die der Matri beschehene Aufkündigung seines Amtes solches auch der Filia zugleich tacite mit aufgekündigt, und dieselbe der Matri sich diesfalls zu conformiren schuldig, Oder wie ihr euch sonst zu verhalten? Ob nun wohl in gewissen Fällen die Regel quod filia sequatur matrem statt hat, dennoch aber, und die weil aus dem Reccessu sub A. erscheinet, daß bey Annehmung und Absetzung eines Capellans zu Löbau dem Besizer des Dorfs Lawalde ein Votum zuständig, so kann ihm solches durch des jetzigen Capellans gegen den Rath allein gethane Aufkündigung mit Bestanden nicht entzogen werden. Wegen der Conferenz aber, undt wo dieselbe anzustellen, wird es bey der üblichen Observanz, so aus dergleichen vormaligen Actibus zu nehmen, nochmals billig gelassen. Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Mense Junio 1681.

Die Verordnete des Kur-
und Fürstl. Sächs. Con-
sistorii zu Leipzig. //

Dem Ehrwürdigen, Ehrenvesten,
Wohlgelahrten und Wohlweisen Bür-
germeistern und Rath zur Löbau, wie
auch Ehrn M. Jodoco Willichio, Pa-
stori Primario daselbst und des Mini-
sterii Seniori, Unsern günstigen guten
Freunden. //

Dies Informat ist am 10. July 1681. Nachmitt.
um 2 Uhr in Gegenwart der Herren Bürgermeister, des
Hrn. Primarii und des Hrn. Archidiaf. Gottfr. Sturzen
publiciret worden. — Ao. 1684. den 30. Aug. hat Gfr.
Sturz (laut Registr.) durch den Glöckner, Hans Chr-
stoph Bustrmann, im sitzenden Rathe vorbringen lassen,
daß ihm seine Collatores unlängst einen Zettel zugeschicket,
und zu Einbringung seiner Defension eine 4wöchentliche

liche